

täuschende Ueberlieferung nicht etwa in der Absicht hergestellt worden, die für echt gehaltene Vorlage zu einer Fälschung zu verwerten? Da zeigt sich zunächst die umfangreiche Besitzaufzählung als ein stilistisch fremder Bestandteil, der ganz unorganisch in die Pertinenzformel eingefügt ist. Sie könnte dem späteren Fälscher zur Last fallen; und gegen ihre Echtheit spricht im besonderen der Umstand, dass keiner der Namen mit dem DO. II. 250a übereinstimmt, und dass dasselbe auch in der Nachurkunde Friedrichs I. St. 3838 der Fall ist. In den Schenkungen ferner der Bischöfe von Turin an die Abtei Sangano (SS. Solutoris, Adventoris, Octavii) kehren zwar die Namen des DO. II. 250a wieder, nicht aber die unseres Diploms¹.

Handelt es sich ferner um eine Vergabung an die bischöfliche Kirche von Turin, so ist sehr auffallend, dass hier nicht nur Johannes der Täufer, dem die Kathedrale geweiht ist, genannt wird², sondern auch die Patrone einer Reihe von sonst noch in und bei der Stadt befindlichen Stiftern und Kirchen aufgezählt werden. Auch dies könnte ein Einschub des Fälschers aus dem 13. Jh. sein. Und schliesslich selbst der wesentliche Inhalt des ganzen Diploms, die Uebertragung des Bistums Maurienne oder doch seiner Temporalien an Turin könnte als auf späterer Interpolation beruhend angenommen werden. Dem mit B und C formell gleichartigen Ausdruck 'episcopatum scilicet Morienensis civitatis', könnte ein ursprüngliches 'comitatum Taurinensis civitatis' entsprochen haben, etwa wie in B und C in betrügerischer Erweiterung des 'districtus civitatis' einer echten Vorlage, die in diesem Falle ein Diplom Konrads II. nach dem Diktat des HA resp. des Diktators von St. 2058 gewesen wäre³. Man hätte an Stelle von 'Morienensis', 'Maurianensis'

1) Vgl. Mon. hist. patriae, Chart. II, 106 ff., n. 89. 90; I, 743, n. 450. Nur ein 'Conflento' wird in der letzteren genannt, doch wird es ein anderer Ort als 'Conflentia' in A sein. 2) Die Stelle: 'roboramus ecclesie sancte Taurinensi ecclesie, ubi maxilla sancti etiam precursoris baptiste colitur', wird vielleicht so zu emendieren sein: 'Taurinensis sedis, ubi maxilla sancti Iohannis precursoris' 3) Denkbar wäre auch, dass nur das Wort 'episcopatus' auf Rechnung des späteren Fälschers zu setzen wäre, dass also der ältere Text eine Verleihung des comitatus Morienensis an Turin enthalten habe, was natürlich ebenfalls eine Fälschung darstellen würde. Mit der Einsetzung des 'episcopatus' würde dann auch die Interpolation der Besitzliste zusammenhängen, es sind Orte, die wenigstens teilweise schon in einer Urkunde des Bischofs von Maurienne von 1041 (Mon. hist. patriae, Chart. II, 139, n. 110) genannt werden und in grosser Zahl auch im Privileg Lucius' III. Jaffé-L. n. 15094 für Maurienne wiederkehren, also zum Besitz der Mauriener Kirche gehörten.